

cher Stelle auf der Fahrbahn lagen. Ohne anzuhalten fuhr er rechts an dem Fahrrad vorbei.

Etwa fünf Minuten später wurde der auf der Straße liegende Bürger von einem anderen Kraftfahrzeug überfahren und tödlich verletzt.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall (§ 199 Abs. 1 StGB) auf Bewährung.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Kreisgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit das Kreisgericht das Verhalten des Angeklagten rechtlich als ein Vergehen gemäß § 199 Abs. 1 StGB beurteilt hat, kann dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt werden.

Für die Anwendung des § 199 Abs. 1 StGB ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalls erste Voraussetzung. Ein solcher liegt vor, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeugs unvermittelt ein Ereignis eintritt, bei dem in der Regel durch die Übertragung mechanischer Bewegungsenergie schädigende Auswirkungen auf Personen oder Sachwerte entstehen. Ein Verkehrsunfall kann jedoch auch ohne Berührung der verletzten Person mit einem Fahrzeug gegeben sein, wenn eine Person bei einer von einem Fahrzeugführer ausgelösten bzw. von einem Fahrzeug ausgehenden Gefahrensituation zu Maßnahmen veranlaßt wird, die auch ohne Berührung mit einem Fahrzeug Verletzungen herbeiführen.

In der vorliegenden Sache konnte ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung in der Beweisaufnahme nicht geklärt werden, ob der Verunglückte nach Verlassen der Gaststätte mit seinem Fahrrad bis zur Unfallstelle gefahren ist oder ob er das Fahrrad nur geschoben hat. Es ist deshalb unerfindlich, wie das Kreisgericht zu der Feststellung kommen konnte, der Verunglückte sei nach Verlassen der Gaststätte mit seinem Fahrrad die Straße von Z. nach G. gefahren und dabei mehrmals zu Boden gestürzt. Diese Feststellungen werden auch nicht, wie vom Kreisgericht angenommen, von der Aussage der Zeugin R. getragen. Diese hat lediglich ein als Hinfallen eines Fahrrads gedeutetes mehrfaches Poltern gehört, nicht aber gesehen, daß der Verunglückte mit dem Rad gefahren ist.

Es ist somit nicht bewiesen, daß der Verunglückte infolge eines Verkehrsunfalls zu Boden gestürzt ist und Verletzungen davongetragen hat. Da auch durch eine Nachermittlung nicht mehr zu klären ist, wie der Verunglückte zur Unfallstelle gekommen ist, war davon auszugehen, daß er sein Fahrrad schob, und infolge seines Trunkenheitsgrades zu Boden fiel. Es fehlt somit am Vorliegen eines Verkehrsunfalls und damit an der Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 199 Abs. 1 StGB.

Auf Grund der in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen hätte der Angeklagte jedoch wegen Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung gemäß § 119 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen. Diese Bestimmung begründet eine Rechtspflicht für jedermann zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, soweit diese Hilfe erforderlich und dem Verpflichteten möglich ist.

Aus der vom Angeklagten Vorgefundenen Situation war für ihn unschwer zu erkennen, daß für den auf der Straße liegenden Bürger, aber auch für alle übrigen Verkehrsteilnehmer eine Gefährdungssituation für deren Leben und Gesundheit bestand. Daß er diese Gefahr erkannt hat, beweist sein Reagieren beim Wahr-

nehmen des auf der Straße liegenden Hindernisses und sein anschließendes Bemühen, den Bürger zum Verlassen der Fahrbahn zu bewegen. Schließlich hat der Angeklagte auch festgestellt, daß der auf der Fahrbahn liegende Bürger betrunken und auf Grund dessen nicht mehr in der Lage war, sich situationsgerecht zu verhalten.

Über das Vorliegen einer Gemeingefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen (zweite Alternative des § 119 StGB) hinaus war aber zugleich auch ein Unglücksfall im Sinne dieser Bestimmung gegeben. Ein Unglücksfall liegt bereits dann vor, wenn durch Selbstverschulden, Verschulden Dritter oder durch Naturereignisse eine Person in eine Lage gerät, in der für sie akute Leibes- oder Lebensgefahr besteht, ohne daß bereits eine Schädigung dieser Person eingetreten sein muß.

Somit bestand für den Angeklagten auf Grund der gegebenen Situation ein Erfordernis zur Hilfeleistung, die ihm auf Grund seiner Erfahrungen und Kenntnisse auch möglich war. Diese Pflicht wurde nicht schon durch die von dem Bürger ihm gegenüber ausgesprochene Drohung aufgehoben. Zwar konnte vom Angeklagten nicht verlangt werden, sich mit dem Verunglückten eventuell in eine Schlägerei einzulassen. Es konnte jedoch von ihm erwartet werden, anderweitige Maßnahmen zur Beseitigung des Gefahrenzustands zu ergreifen. Das hätte z. B. dadurch geschehen können, daß er zunächst mit Hilfe seines eigenen Fahrzeugs den auf der Straße Liegenden absicherte. Andernfalls hätte er auch, wenn er schon selbst allein nicht in der Lage war, den Bürger von der Fahrbahn zu bringen, andere Personen, z. B. aus dem Haus der Zeugin R., hinzuziehen, ein anderes Fahrzeug anhalten oder die Volkspolizei benachrichtigen können. In diesem pflichtwidrigen Unterlassen liegt also demnach eine Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, generell das Verhältnis des § 199 Abs. 1 StGB zu § 119 StGB zu bestimmen. Obwohl beide Tatbestände im wesentlichen die gleichen Anforderungen zu stellen scheinen, gehen sie doch von unterschiedlichen Voraussetzungen aus. Beiden Bestimmungen ist zwar gemeinsam, daß die Hilfe erforderlich und möglich sein muß und der Täter sich dessen bewußt ist. Die Tat kann also nur vorsätzlich begangen werden. § 119 StGB begründet jedoch eine Rechtspflicht zum Tätigwerden nur für den Personenkreis, der nicht selbst als Täter vorsätzlich oder fahrlässig eine zu einer Hilfeleistung verpflichtende Situation verursacht hat. Insoweit stellt für den Täter die unterlassene Hilfeleistung eine mitbestrafte Nachtat dar, die im Rahmen der vorsätzlich oder fahrlässig verletzten Strafrechtsnorm mit berücksichtigt werden kann, soweit nicht die Voraussetzungen des § 120 StGB gegeben sind. Hingegen besteht nach § 199 Abs. 1 StGB eine Rechtspflicht zum Tätigwerden neben anderen auch für den Beteiligten, der den Umständen nach als Täter eines Verkehrsunfalls in Frage kommt.

Der an einem Verkehrsunfall Beteiligte hat sogar primär eine Rechtspflicht zur Hilfeleistung, der er sich nicht durch Abwälzen seiner Verantwortung auf andere entziehen kann. Daraus folgt, daß der Unfallbeteiligte, auch wenn dritte Personen am Unfallort sind, zumindest eine Verpflichtung zur Information hat, inwieweit es seiner Hilfe bedarf (z. B. durch Bereitstellung des eigenen Fahrzeugs zum Abtransport des Verletzten). Kommt ein Unfallbeteiligter dieser Verpflichtung nach und erweist sich, daß ausreichende Voraussetzungen für die Versorgung des Verletzten gegeben sind (z. B. Eintreffen des Krankenwagens, Vorhandensein medizinischen Personals), oder veranlaßt er, soweit durch den anwesenden Personenkreis Hilfeleistung nicht möglich